

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gewerbetreibenden und die Angehörigen der freien Berufe, des Handels, Handwerks, der Industrie und der Dienstleistungsunternehmen der Stadt Frechen gründen einen Verein.
- (2) Der Verein führt den Namen „Interessenvereinigung Frechener Unternehmen e.V.“, nachfolgend IFU genannt.
Der Verein hat seinen Sitz in Frechen, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres und dauert zwölf Monate.

§ 2 - Zweck der IFU

- (1) Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Frechen, im Erftkreis und in der Region Köln/Bonn zu fördern.
- (3) Die IFU strebt eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Gremien der Stadt Frechen an. Die Aktivitäten der IFU sollen sich insbesondere auf nachfolgende Gebiete erstrecken:
 - a) Flächennutzungs- und Bauleitplanung,
 - b) Verkehrsplanung und -führung
 - c) öffentlicher Personennahverkehr,
 - d) Position der Frechener Wirtschaft in einer künftigen Wirtschaftsregion Köln/Bonn,
 - e) Versorgung, Entsorgung und Umweltschutz,
 - f) Erfahrungs- und Informationsaustausch.Veröffentlichungen der IFU erfolgen durch Rundschreiben oder in der Presse, soweit vom Gesetz keine weitergehenden Bestimmungen vorgeschrieben sind.

§ 3 - Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der IFU kann jede natürliche oder juristische Person werden, deren Gewerbebetrieb ihren Sitz in der Stadt Frechen hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält oder die im Rahmen der Ausübung eines freien Berufes schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Stadt Frechen tätig ist. Zusammenschlüsse der in Satz 1 genannten juristischen und natürlichen Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich entscheidet. Die Ablehnung des Beitrittsantrages ist dem Antragsteller schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen nach erfolgtem Ablehnungsbeschluss des Vorstandes mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über das Beitrittsgesuch.

- (3) Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
- a) Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person,
 - b) Kündigung des Mitgliedes,
 - c) Ausschluss des Mitgliedes.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen. Der Austritt oder Ausschluss hat den Verlust jeglichen Anspruchs gegenüber dem Verein zur Folge.

§ 6 - Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

§ 7 - Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied die Einrichtungen der IFU missbraucht oder wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder den Vereinszweck schädigt oder wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nach zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied oder jedes Organ des Vereins gestellt werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
- (4) Der Beschluss über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach der Beschlussfassung durch den Vorstand die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 8 - Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft in der IFU berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Wahl zum Vorstand oder zum Beirat des Vereines zu kandidieren. Das Mitglied kann die Ausübung der ihm zustehenden Mitgliedsrechte schriftlich auf einen Dritten übertragen; bei diesem muss es sich um einen Angestellten oder Ehegatten des Mitgliedes handeln.

§ 9 - Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Kommt ein Mitglied seinen Pflichten nicht nach, so sind seine Mitgliedsrechte hierdurch suspendiert. § 7 Abs. 1 der Satzung bleibt unberührt.

§ 10 - Beitrag

- (1) Die Höhe der Beiträge für die Mitglieder wird für das jeweils laufende Vereinsjahr von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der bei dem Mitglied Beschäftigten.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung fällig.

§ 11 - Organe

Die Organe der IFU sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 12 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit aller Mitglieder des Vereines.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind,
 - i) Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie alle ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 13 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 14 - Vorsitz und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (3) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem von dem Vorstand zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister
 - e) mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand in jedem Fall im Amt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes und die Übertragung der Stimme durch ein nicht anwesendes Vorstandsmitglied auf ein anwesendes Vorstandsmitglied ist nicht möglich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind alleinvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis sollen jedoch der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie eines weiteres Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirates.
- (4) Entsprechend dem Zweck des Vereines nach § 2 Abs. 3 der Satzung organisiert der Vorstand die interne Verteilung von Aufgabenschwerpunkten auf die Vorstandsmitglieder in eigener Verantwortung.
- (5) Für Satzungsänderungen ist der Vorstand dann zuständig,
 - a) wenn es sich um eine reine redaktionelle Änderung des Satzungstextes handelt,
 - b) wenn es sich um eine auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichtes erfolgte Satzungsänderung handelt.

§ 17 - Satzungsänderungen

Zu dem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 - Beirat und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden der IFU und bis zu zehn weiteren Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder der IFU sein müssen. Der Wirtschaftsdezernent der Stadt Frechen ist auch ohne entsprechende Bestellung Mitglied des Beirates; er kann die Wahrnehmung seines Amtes übertragen. Die Besetzung soll die unterschiedlichen wirtschaftlichen Interesse der Stadt Frechen widerspiegeln.
- (2) Die Sitzungen des Beirates werden auf Beschluss des Vorstandes bis zu zweimal jährlich durchgeführt.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Beirates erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist möglich. Das Amt im Beirat kann grundsätzlich nur persönlich wahrgenommen werden.
- (4) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten. Erfordert der Ausdruck seiner Empfehlungen eine Abstimmung, so werden die Beschlüsse des Beirates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 19 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittels der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die vorstehende Satzung ist am 11. Dezember 1991 in Frechen von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet worden.